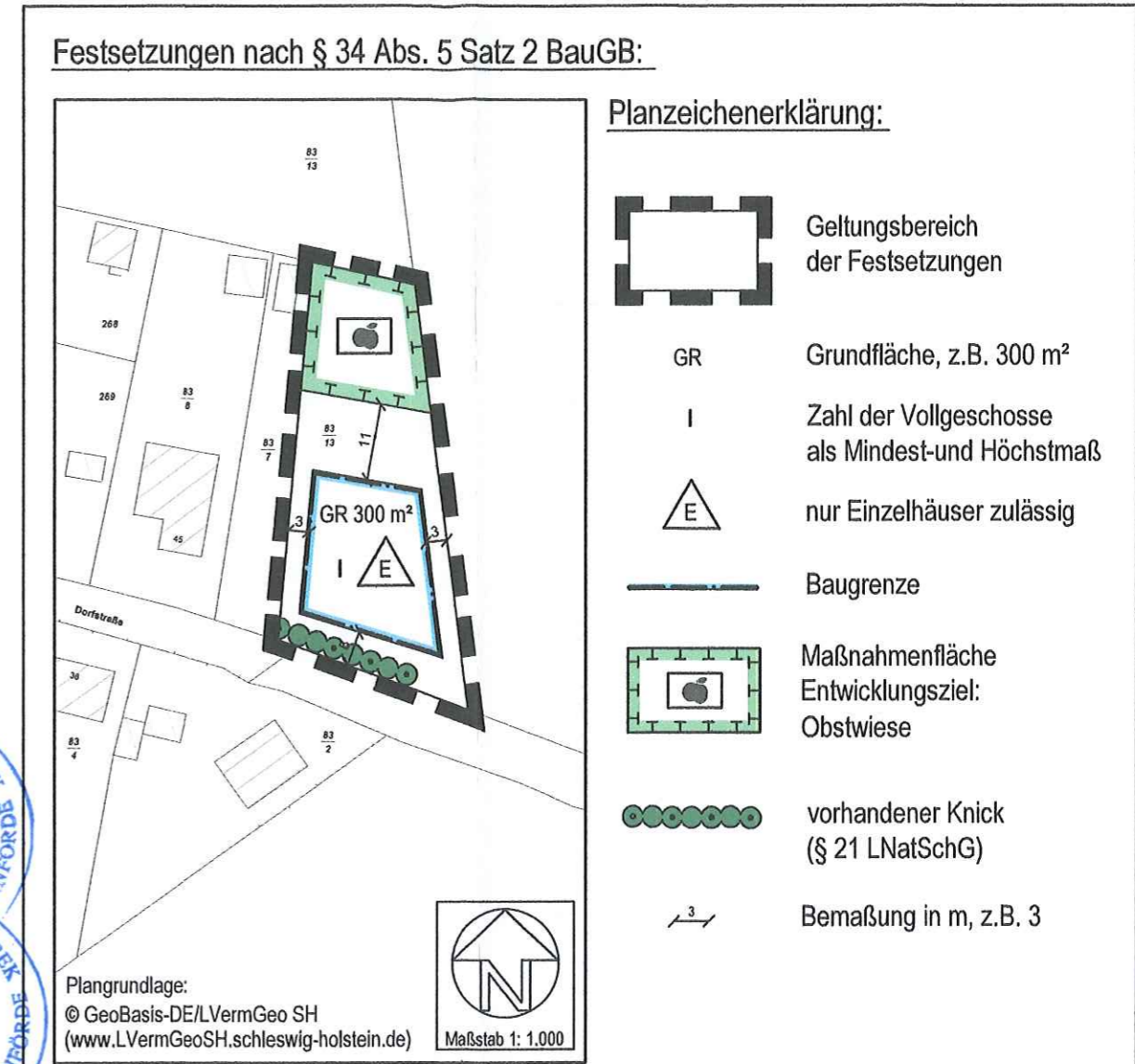
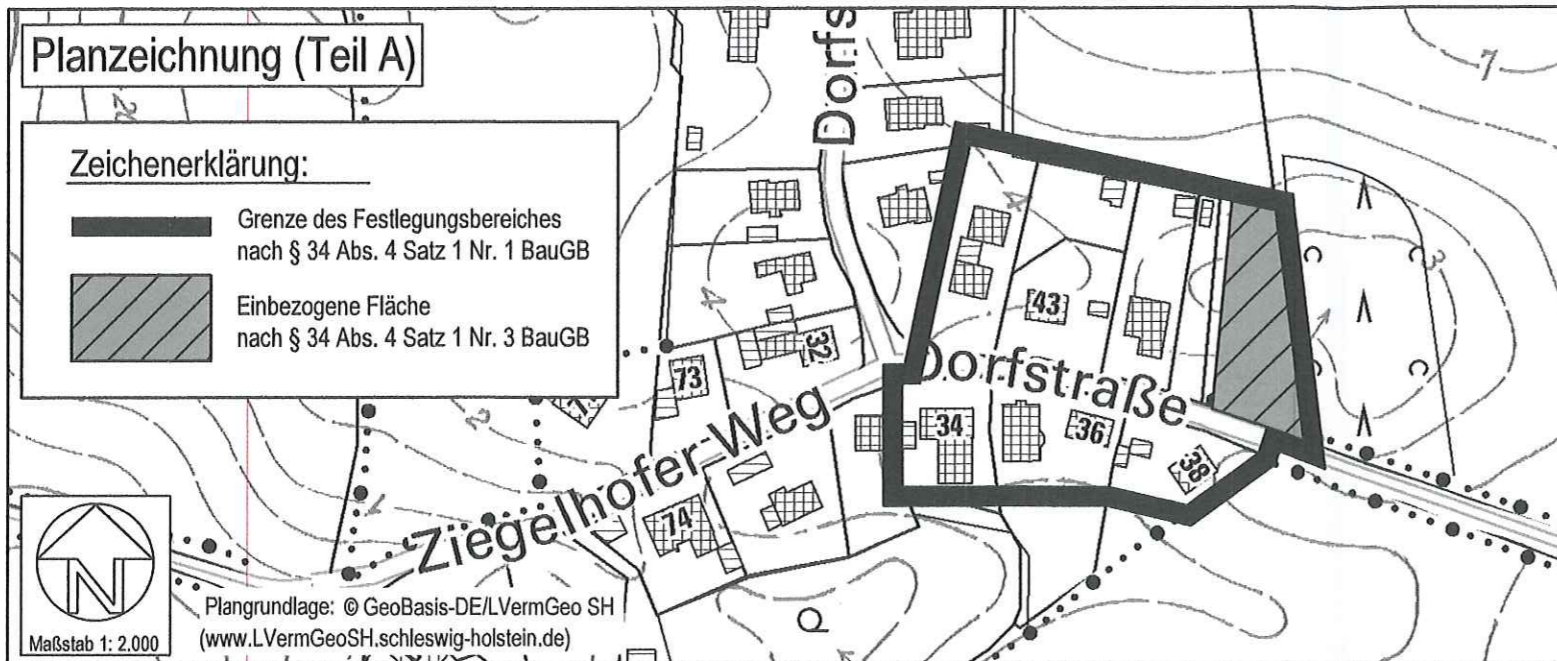


Satzung der Gemeinde Quarnbek über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den südöstlichen Bereich des Ortsteils Stampe

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.06.2017 folgende Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile für südöstlichen den Bereich des Ortsteils Stampe, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung hat am 06.04.2017 den Entwurf der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den südöstlichen Bereich des Ortsteils Stampe und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.04.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
3. Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.05.2017 bis 06.06.2017 während der Sprechstunden: Mo 08:00 - 12:00, und Di von 08:00 - 12:00 Uhr und von 15:00 - 18:00 Uhr, Do und Fr von 07:00 - 12:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 26.04.2017 bis 04.05.2017 durch Aushang und am 24.04.2017 durch Bekanntmachung im Internet ortsüblich bekannt gemacht.
4. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.06.2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
5. Die Gemeindevertretung hat am 22.06.2017 die Satzung über die Festlegung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den südöstlichen Bereich des Ortsteils Stampe bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 5 wird hiermit bescheinigt.

Quarnbek, den 19. JULI 2017

 - Bürgermeister -

6. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Quarnbek, den 19. JULI 2017

 - Bürgermeister -

7. Der Beschluss der Satzung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der die Satzung mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 28.07.17 bis zum 07.08.17 durch Aushang und am 28.07.17 durch Bekanntmachung im Internet ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 07.08.17 in Kraft getreten.

Quarnbek, den 08. Aug. 2017

 - Bürgermeister -

Text (Teil B)

1. Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten
Je Wohngebäude sind höchstens zwei Wohneinheiten zulässig.
2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - (1) Auf der festgesetzten Maßnahmenfläche "Obstwiese" sind mindestens 4 heimische, standortgerechte Obstgehölze als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind diese zu ersetzen.
 - (2) Die Errichtung von Stellplätzen und Garagen mit ihren Zufahrten sowie von Nebenanlagen ist nicht zulässig in einem Abstand von weniger als 2,0 m zum Fuß von Knicks.
3. Örtliche Bauvorschriften
 - (1) Als Dacheindeckung sind nur zulässig nicht glänzende, nicht reflektierende Materialien in den Farbtönen rot bis braun und anthrazit; Absatz 3 bleibt unberührt.
 - (2) Für Nebendächer und Dächer über Nebenanlagen und Garagen / Carports sind auch andere Dacheindeckungen sowie transparente Eindeckungen zulässig.
 - (3) Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie auf oder in der Dachfläche sind zulässig, soweit die jeweilige Dachneigung eingehalten wird.